



Kommunale Infrastruktur
Infrastructures communales
Infrastrutture comunali

Weiterverrechnung der Abwasserabgabe

Empfehlung

des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)

und der Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI)

zur Weiterverrechnung der Abgabe gemäss Art. 60b des Gewässerschutzgesetzes

Februar 2015

Impressum

Herausgeber: Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und
Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI)

Externe Unterstützung durch: Ecoplan AG Bern, Corinne Spillmann, Felix Walter

Juristische Abklärungen: Susanna Glatthard, Rechtsanwältin, Bern

Begleitgruppe: Stefan Hasler, Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (Co-Leitung)

Alex Bukowiecki, Organisation Kommunale Infrastruktur (Co-Leitung)

Urs Ammann, Gemeinde Köniz

Jörg Kaufmann, Kanton Aargau

Remo Kuster, Kanton Nidwalden

Michael Schärer, BAFU Sektion Gewässerschutz

Daniel Stammbach, ara region bern ag

Die vorliegende Empfehlung sowie zusätzliche Hintergrunddokumente sind auf den Websites
der Verbände verfügbar:

www.vsa.ch

www.kommunale-infrastruktur.ch

Dieses Dokument wurde im Sinne einer Empfehlung durch die Begleitgruppe erarbeitet. Für
die Einhaltung aller rechtlichen Anforderungen sind die ARA und die Gemeinden verantwort-
lich. Aus der Empfehlung können keine Haftungsansprüche abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

	Kurzfassung: Die Empfehlungen in Kürze	2
1	Ausgangslage.....	4
2	Weiterverrechnung der Abwasserabgabe	5
2.1	Erhebung der Abgabe bei den ARA.....	5
2.2	Grundsätze für die Weiterverrechnung der Abgabe	5
2.3	Empfehlung für die Weiterverrechnung der Abgabe.....	6
2.3.1	Stufe 1: Weiterverrechnung von ARA an Gemeinden und an Direkteinleiter	7
2.3.2	Stufe 2: Weiterverrechnung von Gemeinden Gebührenzahlende	7
3	Rechtliches	8
4	Mehrwertsteuer	9
5	Preisüberwachung	9
6	Empfehlung für die Umsetzung – wichtige Schritte	10
	Hintergrunddokumente	11

Kurzfassung: Die Empfehlungen in Kürze

Abwasserabgabe ab 2016

Ab 2016 erhebt der Bund bei den ARA eine Abwasserabgabe von 9 CHF pro angeschlossene/n Einwohner/in. Mit dem Ertrag werden Beiträge an die Erstinvestitionen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen auf ARA finanziert. Nachdem eine ARA Massnahmen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen getroffen hat, ist sie von der Abgabe befreit. Mit Art. 60b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) wurde die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Abwasserabgabe geschaffen. Laut Gesetz ist die Abgabe auf die Verursacher zu überwälzen. Wie dies am besten geschieht, zeigt diese Empfehlung.

Möglichst einfache Weiterverrechnung der Abgabe anhand bisheriger Modelle

Die Weiterverrechnung der Abgabe soll bei den ARA-Betreibern und Gemeinden möglichst keinen Mehraufwand auslösen, und Anpassungen in der Gebührenstruktur sowie in den Reglementen sollen wenn möglich vermieden werden.

Die Abgabe ist als zusätzlicher Kostenfaktor für die ARA zu verstehen und deshalb entsprechend der nachfolgenden Empfehlung anhand der bisherigen Modelle weiter zu verrechnen. Auch der Bund empfiehlt, dass die bestehenden Gebührenmodelle angewendet werden.

Empfehlung für die Weiterverrechnung der Abgabe

1) Weiterverrechnung von ARA an Gemeinden und an Direkteinleiter

Die ARA verrechnen die Abgabe den Gemeinden und den Direkteinleitern anhand des **bestehenden ARA-Betriebskostenverteilers** weiter.

2) Weiterverrechnung von Gemeinden an Gebührenzahlende

Die Gemeinden verrechnen die aufgrund der Abgabe entstandenen Mehrkosten über das bestehende Gebührenmodell, indem der Tarif der jährlich wiederkehrenden **Grund- und/oder Mengengebühr** erhöht wird. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, welche Gebührenkomponente/n um welchen Anteil erhöht werden.

Aus bundesrechtlicher Sicht sind Empfehlungen korrekt

Die im Auftrag von VSA und OKI durchgeführten rechtlichen Abklärungen haben bestätigt, dass diese Empfehlungen auch aus bundesrechtlicher Sicht korrekt sind.

Mehrwertsteuer: Kein separates Ausweisen der Abgabe

Die Abgabe bildet für die ARA und die Gemeinden einen Bestandteil ihrer Gesamtkosten, die sie weiterverrechnen. Der gesamte Rechnungsbetrag der ARA resp. der Gemeinde unterliegt der Mehrwertsteuer (samt der darin enthaltenen Abwasserabgabe). Die Abgabe muss bei der Weiterverrechnung durch die ARA und die Gemeinden nicht separat ausgewiesen werden.

Bei Überwälzung der Abgabe keine Anhörung des Preisüberwachers nötig

Falls die Gebührenerhöhung nur der Überwälzung der Abgabe dient, d.h. die Gebührenerhöhung der Gemeinde nicht höher ist als die ihr von der ARA verrechnete Erhöhung, kann auf eine ausdrückliche Anhörung des Preisüberwachers verzichtet werden.

Bei Gebührenanpassungen über die Abgabe hinaus gelten die üblichen Verpflichtungen gemäss Preisüberwachungsgesetz (vorgängige Anhörung gemäss PüG, Art. 14).

Planung und Kommunikation der Umsetzung

Die Umsetzung der Abwasserabgabe und die Kommunikation sind rechtzeitig zu planen. Insbesondere ist an folgende Schritte zu denken:

- Schätzung der durch die Abgabe verursachten Mehrkosten in Absprache zwischen den Gemeinden und der ARA
- Überprüfung der Auswirkungen und Anpassung der Finanzplanung und des Budgets
- Vorentscheid, wie die Abgabe weiterverrechnet wird, und Prüfung, ob allfällige Tarifierhöhungen durch das bestehende Reglement abgedeckt sind
- Planung und Einleitung der nötigen Beschlüsse zum Tarif, zum Budget und falls nötig auch für eine Reglementsanpassung durch die jeweils zuständigen Organe
- Frühzeitige Information der Gemeinden (durch die ARA) resp. der Gemeindebevölkerung (durch die jeweilige Gemeinde)
- Anpassung von Rechnungsformularen / Software resp. Gebührensätzen im Abrechnungssystem

1 Ausgangslage

Um die Mikroverunreinigungen im Abwasser zu reduzieren, sollen rund 100 ARA in der Schweiz entsprechend ausgebaut werden. Der Bund unterstützt diese ARA bei der Finanzierung der Erstinvestitionen. Um die Finanzierung sicherzustellen, wird auf Anfang 2016 eine gesamtschweizerische Abwasserabgabe eingeführt, die spätestens Ende 2040 wieder entfällt.

Mit Art. 60b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) wurde die notwendige gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Abwasserabgabe geschaffen:

- Der Bund erhebt bei den Inhabern von zentralen ARA eine Abgabe, die sich nach der Anzahl der an die ARA angeschlossenen Einwohner/innen im ARA-Einzugsgebiet richtet. Pro Einwohner/in beträgt der Abgabesatz jährlich höchstens 9 CHF.
- Nachdem eine ARA Massnahmen zur Reduktion der Mikroverunreinigungen getroffen hat, ist sie von der Abgabe befreit. Diese Entlastung wird mit den höheren Betriebskosten der ARA nach dem Ausbau begründet.
- Die Inhaber der Anlagen sind für die Weiterverrechnung der Abgabe auf die Verursacher zuständig. Art. 60b Absatz 5 GSchG „verpflichtet die abgabepflichtigen ARA, die Abgabe den Verursachern zu überbinden. Der Bund empfiehlt, dass dabei die bestehenden Gebührenmodelle der ARA zur Anwendung kommen.“¹

Weil die Weiterverrechnung der Abgabe an die Gemeinden und die Verursacher im Gesetz und in der Verordnung nicht näher geregelt ist, haben sich VSA und OKI entschlossen, die vorliegende Empfehlung zu verfassen. Sie wurde in Zusammenarbeit mit wichtigen Akteuren erarbeitet, namentlich mit dem BAFU und dem Preisüberwacher sowie mit Vertretern von ARA, Gemeinden und Kantonen. Die Verantwortung für die korrekte Weiterverrechnung liegt aber bei den ARA und den Gemeinden. Die Herausgeber hoffen, hiermit einen Beitrag zur Klärung zu leisten.

¹ Text gemäss Botschaft zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes (Verursachergerechte Finanzierung der Elimination von Spurenstoffen im Abwasser) vom 26. Juni 2013.

2 Weiterverrechnung der Abwasserabgabe

2.1 Erhebung der Abgabe bei den ARA

Der Bund erhebt ab 2016 jährlich bei den Betreibern der zentralen ARA eine Abwasserabgabe, deren Umfang sich aus der Anzahl angeschlossener, ständig wohnhafter Einwohner/innen im ARA-Einzugsgebiet ergibt. Diese Zahl wird dem Bund Anfang Jahr durch die Kantone gemeldet, wobei auf die meist bereits vorliegenden Erhebungen von VSA / OKI abgestellt werden kann. Die Einzelheiten zur Abgabenerhebung werden in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) präzisiert. Die entsprechenden Änderungen der GSchV und der erläuternde Bericht wurden als Entwurf einer Anhörung bis März 2015 unterzogen und werden danach vom Bundesrat zu beschliessen sein. Daher wird in dieser Empfehlung nicht weiter auf Fragen zur Erhebung der Abgabe (inkl. Definition der angeschlossenen Einwohner und der zentralen ARA) eingegangen: Diese Fragen sind Gegenstand weiterer Konkretisierungsarbeiten des Bundes in Zusammenarbeit mit Kantonen und Verbänden.

Es wird empfohlen, dass sowohl die ARA wie auch die Gemeinden baldmöglichst eine Schätzung vornehmen, wie hoch die Abgabe ausfallen wird:

- Die **ARA** können die Abgabe auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen ihres Einzugsgebiets bereits recht präzise im Voraus abschätzen (9 CHF mal angeschlossene Einwohner/innen). Für eine ARA macht die Abgabenerhebung je nach ihrer Kostenstruktur ca. 5 bis 10% der Gesamtkosten der Abwasserreinigung aus.
- Die Mehrkosten für eine **Gemeinde** entsprechen ebenfalls ungefähr dem Abgabesatz (9 CHF) multipliziert mit der Bevölkerungszahl, wobei sich je nach Art der Weiterverrechnung von den ARA an die Gemeinden Abweichungen ergeben können. Der genaue Betrag hängt von den Kostenverteilern und den Entscheiden der ARA ab (siehe Abschnitt 2.3.1).
- Sofern es gemäss den Planrechnungen des BAFU möglich ist, wird der Abgabesatz von 9 CHF pro Einwohner/in zu einem späteren Zeitpunkt reduziert. Es wird aber empfohlen, bis auf Weiteres mit dem Satz von 9 CHF zu rechnen.

2.2 Grundsätze für die Weiterverrechnung der Abgabe

Bei der Weiterverrechnung der Abwasserabgabe sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Vermeidung von **Mehraufwand**: Die Weiterverrechnung soll so einfach wie möglich erfolgen. Für die ARA-Betreiber und Gemeinden soll infolge der Weiterverrechnung der Abgabe möglichst kein Mehraufwand resultieren und Anpassungen in der Gebührenstruktur und in den Reglementen sollen wenn möglich vermieden werden.
- Auslegung des Begriffs „**Verursacher**“: Gemäss Art. 60b Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes überbinden die Inhaber einer ARA die Abgabe auf die Verursacher. Im Sinne der Botschaft und des Gewässerschutzgesetzes sind damit die Verursacher von Mikroverunreinigungen, also neben den Einwohner/innen z.B. auch die Unternehmungen

gemeint, wie auch die rechtlichen Abklärungen bestätigt haben (vgl. auch Kapitel 3 sowie das Hintergrunddokument zu den rechtlichen Abklärungen).

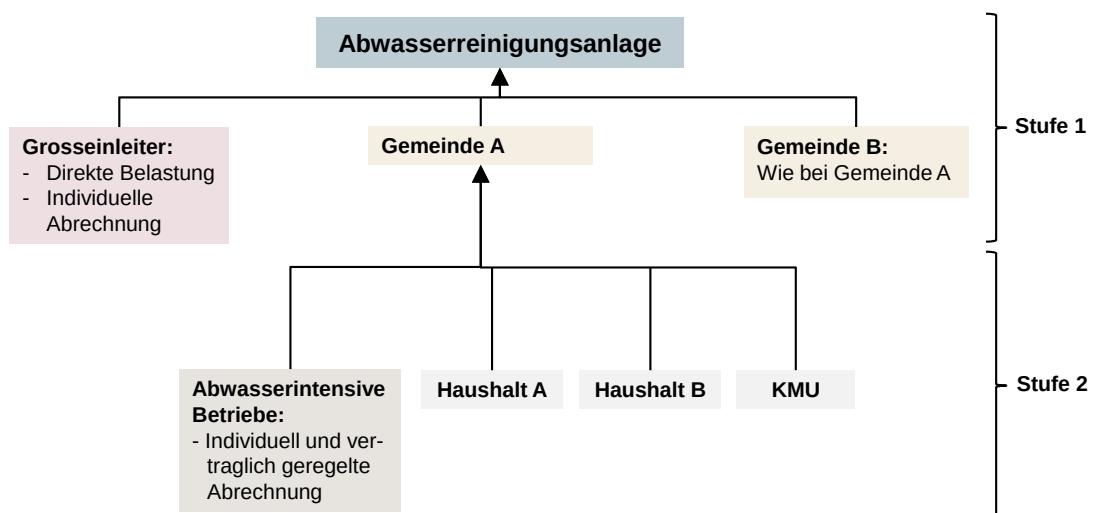
- **Kontinuität** bei den Gebühren: Bei der Weiterverrechnung der Abgabe ist zu berücksichtigen, dass die ARA in Zukunft allenfalls Massnahmen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen trifft. Ab diesem Zeitpunkt wird die ARA nicht mehr abgabepflichtig sein, muss aber mit höheren Betriebskosten rechnen. Es ist zu erwarten, dass sie die höheren Betriebskosten über den bestehenden Betriebskostenverteiler verrechnen wird.

2.3 Empfehlung für die Weiterverrechnung der Abgabe

In den nachfolgenden Abschnitten wird basierend auf den geschilderten Grundsätzen die empfohlene Weiterverrechnung der Abgabe erläutert. Bei der Verrechnung wird zwischen den folgenden zwei Stufen unterschieden:

Stufe	Empfehlung
1) Weiterverrechnung von ARA an Gemeinden und an Direkteinleiter	Verrechnung über ARA-Betriebskostenverteiler
2) Weiterverrechnung von Gemeinden an Gebührenzahlende	Verrechnung über jährliche Grund- und/oder Mengengebühr

Abbildung 2-1: Stufen der Weiterverrechnung



Die Ausgestaltung, Optionen und Alternativen werden in den nachfolgenden Abschnitten erläutert.

2.3.1 Stufe 1: Weiterverrechnung von ARA an Gemeinden und an Direkteinleiter

Empfehlung: Verrechnung über ARA-Betriebskostenverteiler

Die ARA verrechnen die Abgabe den Gemeinden und den Direkteinleitern anhand des **bestehenden ARA-Betriebskostenverteilers** weiter.

Der ARA-Betriebskostenverteiler enthält in der Regel die Parameter

- Einwohnerwerte (EW), bestehend aus Einwohner (E) und Einwohnergleichwert (EGW), und/oder
- Abwassermenge in m³.

Die Abgabe soll also wie andere Kostenkomponenten behandelt und über den bestehenden Betriebskostenverteiler verrechnet werden. Wenn der Betriebskostenverteiler mehrere Parameter umfasst, richtet sich die Weiterverrechnung nach den Bestimmungen des Reglements der ARA. Falls es diesbezüglich keine Bestimmungen gibt, liegt es im Ermessen der ARA, welche Parameter berücksichtigt werden.

Option Ausnahmen: Spezialbehandlungen hinsichtlich der Abgabehöhe sind für Betriebe mit Spezialverträgen, z.B. Grosseinleiter mit Spezial-/Vertrags-Tarifen, nicht ausgeschlossen.

Nicht empfohlen: Verrechnung anhand der Anzahl Einwohner/innen

Eine Verrechnung der Abgabe an die Gemeinden basierend auf der Anzahl angeschlossene Einwohner/innen widerspricht den Empfehlungen des Bundes und würde zudem i.d.R. zu einer diskontinuierlichen Gebührenpolitik führen, sobald die ARA Massnahmen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen ergreift (vgl. Abschnitt 2.2).

2.3.2 Stufe 2: Weiterverrechnung von Gemeinden Gebührenzahlende

Empfehlung: Verrechnung über bisheriges Gebührenmodell

Die Gemeinden verrechnen die Mehrkosten aufgrund der Abgabe über das bestehende Gebührenmodell, indem der Tarif der jährlich wiederkehrenden **Grund- und/oder Mengengebühr** erhöht wird.

Es liegt grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde, welche Gebührenkomponente/n um welchen Anteil erhöht werden, wobei Folgendes zu beachten ist:

- Die Grundgebühr weist aufgrund ihres fixen Charakters einen Konnex zur (pro Kopf) fixen Abgabe auf. Je nachdem, wie die Grundgebühr bemessen wird, kann ein Zuschlag aber auch zu Verzerrungen führen, z.B. ist in vielen Fällen die Grundgebühr bei Einfamilienhäusern im Vergleich zu Mehrfamilienhäusern relativ hoch.

- Ein Zuschlag auf der Mengengebühr ist in einem gewissen Sinne verursachergerecht, wenn davon ausgegangen wird, dass mit steigender Abwassermenge auch das Ausmass der Mikroverunreinigungen zunimmt.
- Die in manchen Gemeinden erhobene jährliche Regenwassergebühr hat wenig Bezug zu den Mikroverunreinigungen und zur Anzahl Einwohner und wird daher als Grundlage für die Weiterverrechnung der Abgabe nicht empfohlen.

Option Ausnahmen: Spezialbehandlungen hinsichtlich der Abgabehöhe sind für Betriebe mit Spezialverträgen, z.B. Grosseinleiter mit Spezial-/Vertrags-Tarifen, nicht ausgeschlossen.

Nicht empfohlen: Verrechnung anhand einer „Einwohnergebühr“

Die Verrechnung der Abgabe anhand einer speziellen „Einwohnergebühr“ im Sinne eines Betrags pro Einwohner/in wird nicht empfohlen, da dies in den meisten Fällen zu aufwendig oder gar unmöglich ist, weil die Einwohnerzahlen pro Rechnungsadresse (also meist pro Gebäude) insbesondere in Mehrfamilienhäusern nicht ohne weiteres bekannt sind.

3 Rechtliches

Die im Auftrag von VSA und OKI durchgeführten rechtlichen Abklärungen haben bestätigt, dass die Empfehlungen auch aus bundesrechtlicher Sicht korrekt sind (weitere Angaben enthält das Hintergrunddokument). Dazu einige Erläuterungen:

- Im Normalfall kann die Überwälzung der Abgabe direkt gestützt auf das GSchG erfolgen und braucht keine explizite Erwähnung in den ARA- oder Gemeindereglementen, da die Abgabe ein „normaler“ Kostenbestandteil ist.
- Dies setzt voraus, dass die Reglemente die zu verteilenden Kosten bzw. Gebühren nicht abschliessend aufzählen und sich begrifflich allgemein halten oder andernfalls zumindest auch Abgaben generell als Aufwandsposten nennen. Andernfalls wäre eine Reglementsanpassung nötig.
- Die in dieser Empfehlung erwähnten Grundsätze sowie die Spielräume der Überwälzung sind aus bundesrechtlicher Sicht in Ordnung und bewegen sich im Rahmen des Verursacher- und Äquivalenzprinzips.

Es sind keine kantonrechtlichen Bestimmungen bekannt, die der Empfehlung widersprechen, dies kann aber auch nicht ausgeschlossen werden.

4 Mehrwertsteuer

Die Abgabe des Bundes selbst unterliegt nicht der Mehrwertsteuer (MWST), das BAFU wird also 9 Franken pro angeschlossene/n Einwohner/in ohne MWST-Zuschlag erheben.

Die Abgabe ist für die ARA und auch die Gemeinden ein Kostenbestandteil wie z.B. die Miet- oder Zinskosten, auf denen auch keine MWST erhoben wird. Bei der Weiterverrechnung durch die ARA und die Gemeinden ist die Abgabe nicht separat auszuweisen. Sie ist ein Teil des gesamten Rechnungsbetrags, der künftig auch die Kosten für die Abgabe enthält. Der gesamte Rechnungsbetrag der ARA resp. der Gemeinde unterliegt der Mehrwertsteuer (samt der darin enthaltenen Abwasserabgabe).

Als Hintergrunddokument ist das Schreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung verfügbar.

5 Preisüberwachung

Die Weiterverrechnung der Abgabe führt zu einer Erhöhung der Tarife. Grundsätzlich sind die Gemeinden gemäss PÜG² Art. 14 verpflichtet, Gebührenerhöhungen vor dem Beschluss der zuständigen Behörde dem Preisüberwacher zur Anhörung zuzustellen. Gemäss Stellungnahme des Preisüberwachers³ kann unter Einhaltung folgender Voraussetzungen jedoch auf eine ausdrückliche Anhörung des Preisüberwachers verzichtet werden:

- Die Gebührenerhöhung dient nur der Überwälzung der Abgabe. Dies heisst konkret:
 - Die Gebührenerhöhung einer Gemeinde ist nicht höher als die ihr von der ARA verrechnete Erhöhung.
 - Die Umrechnung der Abgabe auf die Gebühren ist klar nachvollziehbar und kann auf Verlangen offengelegt werden.
 - Zudem muss die ARA sicherstellen und den Nachweis erbringen können, dass die Erhöhung der Kosten, die sie den Gemeinden verrechnet, insgesamt nicht höher ist als die Abgabe, die sie dem BAFU bezahlt, also nicht mehr als 9 CHF pro angeschlossene Einwohner/in.
- Falls die Abgabe aus bestimmten Gründen im ersten Jahr der Abgabepflicht (2016) noch nicht weiterverrechnet wird, kann dieser Betrag auf die nächsten Jahre der Finanzplanung und damit auf die Gebühren überwält werden (verteilt über mindestens 5 Jahre).

² Preisüberwachungsgesetz (PÜG) vom 20. Dezember 1985 (Stand am 1. Januar 2013). SR 942.20.

³ Das Schreiben des Preisüberwachers ist in den Hintergrunddokumenten enthalten.

Weitere Punkte, die es von Seiten der Gemeinden zu beachten gilt:⁴

- Gemeinden mit **mehr als 5'000 Einwohner/innen** haben dem Preisüberwacher wie bisher die neuen Tarife für die Aufschaltung auf der Internetseite der Preisüberwachung zuzustellen.
- Falls **Gebühreanpassungen über die Abgabe hinaus** vorgenommen werden, sind diese Änderungen vor dem Beschluss der zuständigen Behörde dem Preisüberwacher zur Anhörung zuzustellen. Die Behörde wird gemäss PüG in Kenntnis der Stellungnahme des Preisüberwachers entscheiden. Die Gemeinden müssen für diese Konsultation mindestens sechs Wochen Bearbeitungszeit einrechnen.

6 Empfehlung für die Umsetzung – wichtige Schritte

Bei der Umsetzung der Abwasserabgaben sind folgende Aspekte zu berücksichtigen und zeitlich entsprechend zu planen:

- Schätzung der Abgabe in Absprache zwischen den Gemeinden und der ARA (Kontrollrechnung: 9 CHF * Anzahl Einwohner in Gemeinde)
- Überprüfung der Auswirkungen und Anpassung der Finanzplanung und des Budgets
- Vorentscheid, wie Abgabe weiterverrechnet wird und Prüfung, ob allfällige Erhöhungen der Gebührentarife durch das bestehende Reglement abgedeckt sind
- Rechtzeitige Planung und Einleitung der nötigen Beschlüsse zum Tarif und zum Budget, falls nötig auch für eine Reglementsanpassung:
 - Prüfung, welche Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung, Gemeindeparlament) dafür zuständig sind und ob es eine Genehmigung durch den Kanton braucht;
 - Erstellen eines entsprechenden Zeitplans.
- Preisüberwachung:
 - vorgängige Zustellung an den Preisüberwacher, falls die Gebühreanpassung über eine Überwälzung der Abgabe hinausgeht;
 - nachträgliche Zustellung der neuen Tarife für alle Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohner/innen
- Frühzeitige Information der Gemeinden (durch die ARA) resp. der Gemeindebevölkerung (durch die jeweilige Gemeinde)
- Anpassung von Rechnungsformularen / Software resp. Gebührensätzen im Abrechnungssystem
- Umgang mit Unterdeckung/Überschüssen: Falls die Abgabe zu hoch oder zu niedrig geschätzt wurde, kann dies im nächsten Jahr korrigiert werden

⁴ Siehe dazu auch die Information zur „Anhörungspflicht für Gemeinden und Kantone gemäss Art. 14 PüG“ auf der Website Preisüberwachers.

Hintergrunddokumente

Auf den Websites der beiden Verbände

- www.vsa.ch
- www.kommunale-infrastruktur.ch

sind folgende Hintergrunddokumente verfügbar:

- Kurzanalyse der Empfehlung aus rechtlicher Sicht (von Susanna Glatthard, Rechtsanwältin)
- Schreiben der Preisüberwachung
- Erläuterung der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Weitere Informationen zum Thema sind auch auf der Website des BAFU zu finden:

- www.bafu.admin.ch/gewaesserschutz/ → Mikroverunreinigungen